

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juni 1974	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 74	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes . . . . . GVBl. II 91-29	285
14. 6. 74	Verordnung über die Zuständigkeit für die Beitreibung von Geldbußen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz . . . . . GVBl. II 90-4	286
19. 6. 74	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden . . . . . Ändert GVBl. II 37-23	286
6. 6. 74	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . . Ändert GVBl. II 16-10	287

**Verordnung**  
**zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von**  
**Zuständigkeitsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1**  
**des Mutterschutzgesetzes\*)**

Vom 14. Juni 1974

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), und des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zustehende Befugnis zum Erlaß von Zuständigkeitsbestimmungen wird auf den Sozialminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) GVBl. II 91-29

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Beitreibung von Geldbußen  
nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz\*)**

Vom 14. Juni 1974

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des  
Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom  
7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I  
S. 1393) wird verordnet:

§ 1

Für die Beitreibung von Geldbußen  
nach § 16 des Arbeitnehmerüberlas-  
sungsgesetzes ist der Gemeindevorstand  
zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) GVBl. II 90-4

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Organisation  
der Ausgleichsbehörden\*)**

Vom 19. Juni 1974

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der  
§§ 306 und 308 des Lastenausgleichsge-  
setzes in der Fassung vom 1. Oktober  
1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt  
geändert durch das Siebenundzwanzigste  
Gesetz zur Änderung des Lastenaus-  
gleichsgesetzes vom 13. Februar 1974  
(Bundesgesetzbl. I S. 177), wird verord-  
net:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisa-  
tion der Ausgleichsbehörden vom  
9. März 1971 (GVBl. I S. 61), zuletzt ge-  
ändert durch Verordnung vom 27. Fe-

bruar 1974 (GVBl. I S. 144), wird wie  
folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli  
1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 37-23

**Verordnung  
zur Änderung der Landeswahlordnung\*)**

**Vom 6. Juni 1974**

Auf Grund des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiswahlleiter kann innerhalb eines Landkreises kleine Gemeinden oder gemeindefreie Grundstücke oder Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist, ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 4 des Gesetzes ruht.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.

(5) Ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, wird im Wählerverzeichnis gestrichen. Ein Wahlberechtigter, der sich nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks von Amts wegen eingetragen. Wahlberechtigte,

die vor dem Beginn der Auslegungsfrist aus einem Wahlbezirk weggezogen sind, sich aber erst nach dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sollen bei der Anmeldung darüber belehrt werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden. Wenn eine Person, die sich innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums abmeldet, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder wenn ihr Wahlrecht ruht, so verständigt die Behörde des Fortzugsorts die Behörde des Zuzugsorts.

(6) Erklärt ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden des Landes gemeldet ist, nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist gegenüber der Meldebehörde, daß seine bisherige Nebenwohnung nunmehr seine Hauptwohnung sei, so wird er am Ort der neuen Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die für die neue Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde benachrichtigt die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung des Wahlberechtigten,“

- b) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Wahlbenachrichtigung oder zugleich mit ihr soll die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen belehren. Die Belehrung muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wähler in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes, § 13 dieser Verordnung),

daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 16 Abs. 4 Satz 1).

\*) Ändert GVBl. II 16-10

Der Benachrichtigung ist ein Vor-  
druck für einen Antrag auf Aus-  
stellung eines Wahlscheins beizu-  
fügen."

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte „daß bei der Gemeindebehörde“ ersetzt durch das Wort „wo“.
  - b) In Nr. 3 wird das Wort „ob“ er-  
setzt durch das Wort „daß“.
  - c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. daß Inhaber von Wahlschei-  
nen in jedem beliebigen Wahl-  
bezirk ihres Wahlkreises oder  
durch Briefwahl wählen kön-  
nen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Berichtigung  
des Wählerverzeichnisses

(1) Wird nach Beginn der Ausle-  
gung auf Einspruch oder Beschwerde  
oder nach § 14 Abs. 7 des Gesetzes  
entschieden, daß ein Wahlberechtig-  
ter in das Wählerverzeichnis einzu-  
tragen ist, so wird er nachgetragen.  
Die Gemeindebehörde übersendet  
ihm eine Wahlbenachrichtigung.  
Hatte sich in dem Verfahren heraus-  
gestellt, daß der Wahlberechtigte  
noch in einem Wählerverzeichnis  
einer anderen Gemeinde geführt  
wird, so benachrichtigt die Gemeinde-  
behörde, die den Wahlberechtigten  
nach Satz 1 einträgt, die andere Ge-  
meindebehörde, die den Wahlberech-  
tigten in ihrem Wählerverzeichnis  
streicht.

(2) Wird entschieden, daß eine  
eingetragene Person nicht wahlbe-  
rechtigt ist, so ist ihr Name zu strei-  
chen.

(3) Nachträge und Streichungen  
sind in der Spalte „Bemerkungen“  
zu erläutern.

(4) Nach Abschluß des Wählerver-  
zeichnisses (§ 11) dürfen Nachträge  
oder Streichungen nicht mehr vorge-  
nommen werden.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte  
„eine Siegelmarke“ und das fol-  
gende Komma gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird als Satz 2 einge-  
fügt:  
„Der Wahlbriefumschlag ist von  
der Gemeinde freizumachen; dies  
gilt nicht, wenn sich aus dem An-  
trag ergibt, daß der Wahlberech-  
tigte an einem Ort außerhalb der  
Bundesrepublik mittels Briefwahl  
wählen will.“

- c) Der bisherige Abs. 3 Satz 2 wird  
Satz 3 und erhält folgende Fas-  
sung:

„Der Wahlberechtigte kann die in  
Satz 1 genannten Unterlagen nach-  
träglich, bis spätestens am Wahl-  
tage 12 Uhr, anfordern.“

- d) In Abs. 5 Satz 4 werden hinter  
dem Wort „Verzeichnis“ die Wor-  
te „in doppelter Ausfertigung“  
eingefügt.
- e) Als Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Wird ein Wahlberechtig-  
ter, der bereits einen Wahlschein  
erhalten hat, im Wählerverzeich-  
nis gestrichen, so ist der Wahl-  
schein für ungültig zu erklären.  
Das Wahlscheinverzeichnis ist zu  
berichtigen. Die Gemeindebehörde  
verständigt den Kreiswahlleiter,  
der alle Wahlvorstände des Wahl-  
kreises über die Ungültigkeit des  
Wahlscheins unterrichtet.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.  
In Satz 1 wird das Wort „Ab-  
schrift“ ersetzt durch das Wort  
„Ausfertigung“.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

7. Als § 27 wird eingefügt:

„§ 27

Erfrischungsgeld

Ein Erfrischungsgeld von je  
15 Deutsche Mark, das auf ein Tage-  
geld nach § 26 Abs. 1 und 2 anzu-  
rechnen ist, kann gewährt werden

den Mitgliedern der Wahlausschüsse  
für die Teilnahme an einer nach § 22  
einberufenen Sitzung und

den Mitgliedern der Wahlvorstände  
für den Wahltag.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2  
Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort  
„Ersatzmannes“ durch das Wort  
„Ersatzbewerbers“, in Abs. 3 Nr. 4  
das Wort „Ersatzmann“ durch das  
Wort „Ersatzbewerber“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort  
„Delegiertenversammlung“ ersetzt  
durch das Wort „Vertreterver-  
sammlung“.

9. In § 30 Abs. 2 wird das Wort „Er-  
satzmann“ ersetzt durch das Wort  
„Ersatzbewerber“.

10. In § 34 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort  
„Delegiertenversammlung“ ersetzt  
durch das Wort „Vertreterversamm-  
lung“.

11. Dem § 38 Abs. 5 wird als Satz 2 an-  
gefügt:  
„Sie müssen durch Klebung ver-  
schließbar sein.“

12. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Wahlbekanntmachung  
der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahlräume öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeinde darauf hin,

1. daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. daß jeder Wähler eine Stimme hat,
3. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
4. daß der Stimmzettel die Namen der im Wahlkreis zugelassenen Bewerber enthält,
5. daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muß,
6. daß der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
7. daß der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben kann,
8. daß der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen kann,
9. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
10. daß nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen, der durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet ist."

13. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „mit der beigegeführten Siegelmarke“ gestrichen.

14. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt.

(2) Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel werden ebenfalls für sich gesammelt.

(3) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden ausgedeutet und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, werden zusammengeheftet.

(4) Die Beisitzer übergeben die Stimmzettel, die nicht nach Abs. 3 ausgesondert worden sind, nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagt er an, daß die Stimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel oder ein Wahlumschlag Anlaß zu Bedenken, so wird er den nach Abs. 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigelegt. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat hierbei für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer zu sorgen.

(5) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die nach Abs. 3 ausgesondert worden waren. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen ist zu vermerken, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind bei den Stimmen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen. § 66 Abs. 2 bleibt unberührt."

15. In § 66 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „63 Abs. 3“ ersetzt durch die Verweisung „63 Abs. 5“.

16. § 69 b Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

- „Dieser werden beigefügt die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat, die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 5 besonders beschlossen hat, die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.“
17. In § 70 Abs. 6 werden die Worte „nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses“ ersetzt durch die Worte „nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 71 Abs. 2)“.
  18. In § 73 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ersatzmann“ ersetzt durch das Wort „Ersatzbewerber“.
  19. In § 74 Abs. 5 wird das Wort „Ersatzmann“ ersetzt durch das Wort „Ersatzbewerber“.
  20. In Anlage 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4“.
  21. In den Anlagen 4, 5, 7, 9 und 11 wird jeweils das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzbewerber“ ersetzt.
  22. In Anlage 4 unter Nr. 3 Buchst. e und in Anlage 10 unter Nr. 3 Buchst. c wird jeweils das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt durch das Wort „Vertreterversammlung“.
  23. In Anlage 5 werden in der „Bescheinigung des Wahlrechts“ die Worte „sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen“ ersetzt durch die Worte „sind zur Landtagswahl am ... im Wahlkreis Nr. ... wahlberechtigt“. Der Satz „Sie sind daher im Wahlkreis Nr. ... wahlberechtigt“ wird gestrichen.
  24. In Anlage 6 werden die Worte „ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und hat am Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen — ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen“ ersetzt durch die Worte „ist zur Landtagswahl am ... im Wahlkreis Nr. ... wahlberechtigt“. Der Satz „Er — Sie ist daher im Wahlkreis Nr. ... wahlberechtigt“ wird gestrichen.
  25. In Anlage 8 werden die Worte „ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Worte „ist wahlberechtigt“.
  26. In Anlage 10 a werden in der „Bescheinigung des Wahlrechts“ die Worte „sind Deutsche im Sinne des

Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen“ ersetzt durch die Worte „sind zur Landtagswahl am ... wahlberechtigt“. Der Satz „Sie sind daher wahlberechtigt“ wird gestrichen.

27. In Anlage 13 werden die zwei ersten Absätze des Abschnitts IX durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und legten sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die Stimmzettel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesondert worden sind, nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist. Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigefügt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.“

28. In Anlage 13 a werden die zwei ersten Absätze des Abschnitts VII durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und legten sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die Stimmzettel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3

ausgesondert worden sind, nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist. Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten

Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigelegt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1974

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

## *Schlutz mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47